

3. Haftbarkeit für Übertretungen.

Mit der Frage der Haftbarkeit für Übertretungen befassen sich folgende Erkenntnisse höherer Gerichte:

a. In sachlicher Beziehung.

Tatort. Eine Handlung ist in materiell-strafrechtlichem Sinne da begangen, wo die zum Tatbestande erforderliche Tätigkeit entwickelt ist, bei Ankündigungen also nicht, wo die Zeitung verbreitet, sondern — und zwar in erster Reihe — da, wo sie mit der betreffenden Anzeige erschienen ist. K.G. 15. März 1906 (K.G.A. V, S. 549).

Gerichtsstand. Ankündigungen von Heilmitteln, die am Erscheinungsorte einer Zeitung erlaubt, am Verbreitungsorte aber verboten sind, können an letzterem nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Verbreitung an diesem ein direkter Vorsatz des Urhebers der Veröffentlichung war. O.L.G. Hamburg 11. November 1904 (K.G.A. IV, S. 594).

b. In persönlicher Beziehung.

Haftbarkeit des Redakteurs. Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung ist für Annoncen, die gegen Ankündigungsverbote verstoßen, auch dann haftbar, wenn der Einsender bzw. Verfasser in dem Inserat selbst genannt ist und sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet. Der Redakteur muß jedoch straffrei bleiben, wenn das Inserat nachweislich gegen seinen Willen aufgenommen worden ist. K.G. August 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 68).

— Bei reklamehafter Anpreisung eines Mittels ist der Redakteur nur dann als Täter mit haftbar, sofern es für jedermann klar erkennbar war, daß die dem Mittel beigelegte Wirkung über den wahren Wert desselben hinausging. K.G. 30. Januar 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 11).

— Bei Ankündigungen nicht approbierter Heilkundiger, welche unzulässige prahlerische Versprechungen enthalten, ist der verantwortliche Redakteur als Mittäter strafbar, wenn anzunehmen ist, daß er in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Aufgeber des Inserates gehandelt hat. K.G. 8. Juli 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 78).

Die Haftbarkeit des Urhebers einer unzulässigen Ankündigung wird dadurch nicht ausgeschaltet, daß er den Annoncenauftrag einem Inseratenbureau unter dem Vorbehalt erteilt hat, daß der Ausführung desselben keine polizeiliche Verordnung im Wege stehe. Den Auftraggeber trifft die Schuld, wenn er sich nicht vergewissert hat, ob der Beauftragte die Prüfung vorgenommen hat. K.G. 2. August 1900 (Pharm. Ztg. 1900, Nr. 64). Ähnlich R.G. 8. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 565).

— Die Ankündigung von Heilmitteln ist wegen Beilegung besonderer, über den wahren Wert hinausgehender Wirkungen nur dann strafbar, wenn die verantwortliche Person die unwahren Angaben als solche gekannt hat oder nur aus Fahrlässigkeit zu dieser Kenntnis nicht gekommen ist. K.G. 15. Juni 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 49). Der Einwand, daß der Ankündigende an den Wert seines Mittels geglaubt hat, schließt dagegen seine Bestrafung wegen unwahrer, prahlerischer Anpreisungen nicht aus. K.G. 6. Dezember 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 101).

— Ein Fabrikbesitzer, der zur selbständigen Bearbeitung aller Reklameangelegenheiten eine vertrauenswürdige Person als Vorsteher einer eigenen Annoncenabteilung angestellt und zur strengen Beachtung aller Vorschriften ermahnt hat, ist für etwaige Übertretungen von Ankündigungsverboten nicht ohne weiteres haftbar. K.G. 13. Juli 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 58).

4. Begriff „öffentliche Ankündigung“.

Über den Begriff „öffentliche Ankündigung“ liegt eine Reihe neuer Urteile vor:

Das Ausstellen von medizinischen Broschüren und von Medikamenten mit marktschreierischen Anpreisungen durch einen Naturheilkünstler ist als öffentliche Ankündigung anzusehen. R.G. März 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 24).

Ankündigung in einer Vereinszeitschrift. Eine Ankündigung in einer Vereinszeitschrift, die auch anderen Personen als Vereinsmitgliedern zugeht, ist als öffentliche Ankündigung anzusehen. K.G. 8. Juli 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 56).

Die Abgabe von Prospekten oder Broschüren mit Heilmittelanpreisungen an unbestimmt welche und wieviele Personen stellt eine öffentliche Ankündigung dar. L.G. Hamburg 7. November 1905 (K.G.A. V, S. 525); L.G. Freiburg i. B. 10. Februar 1906 (K.G.A., V. S. 516).

— Die Verteilung einer Reklameschrift an Geschäftskunden ist öffentliche Ankündigung der darin genannten Mittel. Ebenso die Sendung von Prospekten an Wiederverkäufer zu dem Zweck, daß dieselben in die Hände des Publikums gelangen. K.G. 30. Mai 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 45).

— Eine öffentliche Ankündigung ist auch darin zu erblicken, wenn jeder Käufer eines Mittels dasselbe in einem Prospekt eingewickelt erhält, welcher die fragliche Anpreisung enthält. L.G. Hamburg 5. Juni 1905 (K.G.A. V, S. 522).

— Wenn Broschüren und Drucksachen nur einem bestimmten, wenn auch sehr großen Personenkreis direkt zugesandt werden, dessen Auswahl der Absender lediglich nach seinem eigenen Ermessen vornimmt, so liegt eine öffentliche Ankündigung hierbei nicht vor. O.L.G. Karlsruhe 5./10. November 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 97).

Eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Minden vom 17. August 1905 macht darauf aufmerksam, daß jetzt die Geheim- und Reklamemittelfabrikanten vielfach die Kalender zur Veröffentlichung ihrer Reklamen benutzen. Die Ortspolizeibehörden werden deshalb angewiesen ihr Augenmerk nicht allein auf die Tageszeitungen, sondern auch auf die Kalender und Broschüren, in denen unzulässige Ankündigungen enthalten sind, zu richten.